

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1996

Ausgegeben Karlsruhe, den 4. Juli 1996

Nr. 11

## Inhalt

Seite

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für das wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium  
an der Fakultät XII, Universität Karlsruhe**

65

### Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium an der Fakultät XII, Universität Karlsruhe

Vom 19. März 1996

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes haben die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 2. September 1994 sowie der Rektor durch Eilentscheidung vom 19. März 1996<sup>1</sup> die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für das wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium an der Fakultät XII vom 27. August 1990 (W. u. K. 1990, S. 270) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 5. Oktober 1995, Az.: III-814.69/9, erteilt.

#### Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort "Ingenieurwissenschaften" ein Komma gesetzt, und es werden die Worte "der Chemie, der Mineralogie, der Geologie, der Geographie oder der Geoökologie" eingefügt.

b) In Abs. 2 wird das Wort "Ingenieurwissenschaften" durch die Worte "in Abs. 1 genannten Diplomstudiengänge" ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird an Diplomingenieure/Diplomingenierinnen der Grad Diplomwirtschaftsingenieur/Diplomwirtschaftsingenieurin (abgek.: Dipl.-Wi.-Ing.), an Diplomchemiker/Diplomchemikerinnen der Grad Diplomwirtschaftschemiker/Diplomwirtschaftschemikerinnen (abgek.: Dipl.-Wi.-Chem.), an Diplommineralogen/Diplommineraloginnen der Grad Diplomwirtschaftsmineraloge/Diplomwirtschaftsmineralogin (abgek.: Dipl.-Wi.-Min.), an Diplomgeologen/Diplomgeologinnen der Grad Diplomwirtschaftsgeologe/Diplomwirtschaftsgeologin (abgek.: Dipl.-Wi.-Geol.), an Diplomgeographen/Diplomgeographinnen der Grad Diplomwirtschaftsgeograph/Diplomwirtschaftsgeographin (abgek.: Dipl.-Wi.-Geogr.) und an Diplomgeoökologen/Diplomgeoökologinnen der Grad Diplomwirtschaftsgeoökologe/Diplomwirtschaftsgeoökologin (abgek.: Dipl.-Wi.-Geoökol.) verliehen."

3. § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Vier der in § 10 Abs. 3 genannten Prüfungsleistungen sollen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 4. Semesters abgelegt sein."

4. In § 11 Abs. 2 wird die Zahl "3" durch die Zahl "2" ersetzt.

#### Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Forschung" in Kraft.

Karlsruhe, den 19. März 1996

Professor Dr.-Ing. S. Wittig, Rektor

<sup>1</sup> Beitrittsbeschluß zum Zustimmungserlaß